**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Segieth & Sohn GmbH**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Segieth & Sohn GmbH (im Nachfolgenden: „**Segieth & Sohn**“) einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen unabhängig davon, ob die Verträge mündlich, schriftlich oder über das Internet abgeschlossen worden sind und dem Kunden (im Nachfolgenden: **Auftraggeber** genannt), der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Anderslautenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Segieth & Sohn der Einbeziehung schriftlich zustimmt.
3. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Anwendung, auch wenn Segieth & Sohn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Segieth & Sohn auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

**§ 2**

**Angebote, Auftragsbestätigung**

1. Angebote von Segieth & Sohn sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag des Auftraggebers gilt erst dann von Segieth & Sohn als angenommen, wenn Segieth & Sohn dies gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigt, eine Bestellbestätigung via E-Mail übersandt oder innerhalb dieser Frist mit der Lieferung begonnen wurde.
2. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts auf Wunsch des Auftraggebers sind nach Vertragsschluss nur zulässig, wenn Segieth & Sohn den Änderungen schriftlich zustimmt.
3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Erkennt Segieth & Sohn während der Ausführung des Auftrages, dass sich die veranschlagten Kosten um mehr als 15 % erhöhen, wird sie die Arbeiten unverzüglich einstellen und den Auftraggeber davon unterrichten. Gleichzeitig wird sie dem Auftraggeber eine Schätzung über den nunmehr voraussichtlichen notwendigen Aufwand zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat dann das Recht zu entscheiden, ob der Auftrag abgebrochen oder fortgesetzt wird. Wird der Auftrag abgebrochen, werden die bis dahin erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen bezahlt. Der Auftraggeber erhält alle bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse.
4. Angaben der Segieth & Sohn zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

**§ 3**

**Preise und Zahlungen**

1. Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise, sofern nichts Abweichendes (z.B. Abschlagszahlungen, Skonto) vereinbart wurde.
2. Die Preise verstehen sich, soweit in der Auftrags- oder Bestellbestätigung nicht anders angegeben, zzgl. der gesetzliche MwSt.
3. Segieth & Sohn ist berechtigt Vorauszahlungs(teil)rechnungen zu erstellen.
4. Rechnungen, auch soweit es sich um Vorauszahlungs(teil)rechnungen handelt, sind zahlbar gemäß dem angegebenen Zahlungsziel oder wenn das Zahlungsziel nicht angegeben ist, innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz während des Verzuges zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers bestehen nur, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Segieth & Sohn ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Segieth & Sohn durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.

**§ 4**

**Leistungsausführung, Leistungszeit**

1. Von Segieth & Sohn angegebene Termine und Lieferfristen sind unverbindlich.
2. Ein Fixgeschäft bedarf zu seiner Vereinbarung, der ausdrücklichen und schriftlichen Verpflichtung seitens Segieth & Sohn zu einem bestimmten Termin zu leisten bzw. zu liefern. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspäteter Materialanlieferung, Krieg, Aufruhe, etc., verschieben den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadensersatz zu.
3. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Zulieferanten und Hersteller sowie der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten nach § 5 durch den Auftraggeber.
4. Ändert oder erweitert sich der Leistungsumfang nach Vertragsschluss auf Wunsch oder mit Zustimmung des Auftraggebers, so verlängern sich Ausführungstermine und Ausführungsfristen entsprechend.
5. Segieth & Sohn ist zu Teillieferungen und Vorauslieferungen berechtigt. Erstreckt sich das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber auf mehrere selbständige Teilleistungen (mehrere Verpackungen für mehrere Güter), die zeitabschnittsweise geleistet werden, so ist Segieth & Sohn berechtigt, diese getrennt in Rechnung zu stellen.
6. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist Segieth & Sohn berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.

**§ 5**

**Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, Segieth & Sohn unverzüglich zur Verfügung zu stellen und notwendige Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorzunehmen, z.B. die Beibringung behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen.
2. Unabhängig davon hat der Auftraggeber Segieth & Sohn bei Vertragsschluss über alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Umstände, insbesondere über die Beschaffenheit (z.B. Maße, Gewichte, Schwerpunkt, Art des Materials, technische Besonderheiten etc.) des zu verpackenden Gutes zu unterrichten.
3. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrags setzt insbesondere voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand der Segieth & Sohn rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben.
4. Auf eine evtl. zusätzliche notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat der Auftraggeber die Segieth & Sohn bei Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen, insbesondere für welche Güter wegen besonderer Korrosionsanfälligkeit Dichtverpackung unter Zugabe von Trocknungsmitteln oder anderen Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.
5. Der Auftraggeber hat die Segieth & Sohn bei Vertragsschluss auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, vom Laden- und Transportmittel sowie bei einer evtl. vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben. Der Auftraggeber hat die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich bekannt zu geben, insbesondere Angaben über den Schwerpunkt sowie für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport-, und Lager-, Feuerversicherung) abzuschließen, unbeschadet der Regelungen gemäß § 10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von Segieth & Sohn die betreffende Versicherungspolice spätestens bei Abschluss des jeweiligen Auftrags im Original vorzulegen.
7. Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten oder gerät er in Annahmeverzug, ist Segieth & Sohn berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Segieth & Sohn ist darüber hinaus berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Mitwirkungs- oder Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

**§ 6**

**Schutzrechte**

1. Leistet die Segieth & Sohn aufgrund von Vorgaben oder Unterlagen des Auftraggebers, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass in diesem Zusammenhang keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Segieth & Sohn von der Prüfung der Rechtslage frei.
2. Wird Segieth & Sohn von einem Dritten wegen einer Schutzrechtverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Segieth & Sohn auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit erforderlichen und verbundenen Aufwendungen freizustellen.

**§ 7**

**Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt**

1. Segieth & Sohn behält sich das Eigentum an sämtlichen geleisteten Teilen des Vertragsgegenstandes bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder in Vermögensverfall, ist Segieth & Sohn berechtigt, ohne weitere Fristsetzung sowie unter Ausschluss eines eventuell bestehenden Zurückbehaltungsrechts die sofortige, einstweilige Herausgabe der gesamten, unter dem Eigentumsvorbehalt von Segieth & Sohn stehenden Teile zu verlangen.

**§ 8**

**Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Vertragsgegenstand an die den Versand ausführende Person übergeben worden ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportmittel und Transportweg sind bei Fehlen anderer Weisungen Segieth & Sohn nach billigem Ermessen überlassen.
2. Ist die Abholung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber vereinbart, geht die Gefahr auf ihn über, sobald Segieth & Sohn dem Auftraggeber die Versandbereitschaft angezeigt hat.

**§ 9**

**Abnahme**

1. Soweit Segieth & Sohn vertraglich die Herbeiführung eines Erfolges schuldet, ist der Auftraggeber verpflichtet die Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.
2. Die Abnahme der Leistung erfolgt in den Geschäftsräumen von Segieth & Sohn, wenn einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Segieth & Sohn wird dem Auftraggeber nach ihrer Wahl fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich Meldung davon machen, dass die beauftragte Leistung abnahmebereit bei ihr bereitsteht.
3. Nimmt der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Leistung nicht innerhalb einer von Segieth & Sohn gesetzten angemessenen Frist ab, gilt die Leistung als abgenommen, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

**§ 10**

**Versicherung**

1. Segieth & Sohn hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für die Herstellung von Holzpackmitteln, Paletten, Exportverpackungen, Transportunternehmen – ohne Müll -, sowie Schutt und Abfalltransporte abgeschlossen. Die Deckungssummen belaufen sich pauschal für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden auf 3.000.000,00 EUR je Schadensereignis und auf 6.000.000,00 EUR je Versicherungsjahr.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich die betreffende Versicherungspolice spätestens bei Abschluss des jeweiligen Auftrags seitens Segieth & Sohn vorlegen zu lassen.

**§ 11**

**Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Fristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Segieth & Sohn, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn er Segieth & Sohn nicht unverzüglich nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge der Segieth & Sohn nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der Segieth & Sohn ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an Segieth & Sohn zurückzusenden.
3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Segieth & Sohn nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Segieth & Sohn den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
5. Eine im Einzelfall mit Segieth & Sohn vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
6. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang unabhängig von einer Kenntnis des Auftraggebers von der Schadensursache und/oder Schadensverursacher. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Soweit die Segieth & Sohn die Herbeiführung eines Erfolges schuldet, stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistungsrechte i. S. d. § 634 Nr. 1 bis 3 BGB zu, soweit der Auftraggeber die Leistung in Kenntnis der Mangelhaftigkeit entgegennimmt, ohne sich die vorbezeichneten Rechte vorzubehalten.

**§ 12**

**Allgemeine Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz**

1. Die Haftung der Segieth & Sohn auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.
2. Segieth & Sohn haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte.
3. Soweit die Segieth & Sohn insoweit auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Segieth & Sohn bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Segieth & Sohn.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**§ 13**

**Schlussbestimmungen**

1. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung. Internationale kauf- oder werkvertraglichen Bestimmungen finden keine Anwendung.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche, sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Segieth und Sohn.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Stand: 10.2018